

**Kirchengesetz
zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes**

Vom 21. November 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchengemeindestrukturgesetz - KGStruktG)**

Abschnitt 1: Die Neubildung von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden

§ 1

Grundsätze

(1) Mehrere Kirchengemeinden können sich gemäß Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 32 Kirchenverfassung zu einem Kirchengemeindeverband oder zu einer neuen beziehungsweise größeren Kirchengemeinde zusammenschließen. Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 2 Kirchenverfassung erfüllen können.

(2) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, behalten sie ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Schließen sich mehrere Kirchengemeinden durch Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen, verlieren die bisherigen Kirchengemeinden ihre Rechtsfähigkeit und ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

(4) Die Vereinigung von Kirchengemeinden kann abweichend von Absatz 3 auch in der Weise erfolgen, dass eine Kirchengemeinde aufgehoben und in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert wird. In diesem Fall verliert nur die aufgehobene Kirchengemeinde ihre Rechtsfähigkeit, während die aufnehmende Kirchengemeinde fortbesteht und Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde ist.

(5) Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, können sich unter Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen. Die so gebildete Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes.

(6) Nach Absatz 2 bis 5 gebildete Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Artikel 7 Kirchenverfassung).

§ 2 Verfahren

(1) Der Zusammenschluss zu einem Kirchengemeindeverband oder die Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 erfolgt auf übereinstimmenden Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates (Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung). Erfolgt der Zusammenschluss auf Vorschlag des Kreiskirchenrates, sind die Gemeindegemeinderäte zuvor anzuhören; die Stellungnahme erfolgt durch Beschluss. Im Fall des § 1 Absatz 5 ist die Zustimmung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes erforderlich; das gilt auch, wenn sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes durch Vereinigung nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 zusammenschließen.

(2) Über den Zusammenschluss beschließt der Kreiskirchenrat. Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. In den Fällen des § 1 Absatz 3 bis 5 sind außerdem die jeweils zu einer Gemeindeversammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden anzuhören, die durch den Zusammenschluss ihre Rechtsfähigkeit verlieren.

(3) Lässt sich ein Einvernehmen über den Zusammenschluss zwischen den Gemeindegemeinderäten und dem Kreiskirchenrat nicht herstellen, beschließt die Kreissynode.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

§ 3 Name, Siegel

(1) Der Name der neu gebildeten kirchlichen Körperschaft soll an eine den betreffenden räumlichen Bereich prägende Ortsbezeichnung anknüpfen.

(2) Können sich die beteiligten Gemeindegemeinderäte nicht auf einen Namen einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet abschließend.

(3) Die neu gebildete kirchliche Körperschaft führt ein eigenes Siegel.

§ 4 Pfarrstellen

Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die nach § 1 Absatz 2 bis 5 gebildete kirchliche Körperschaft über, soweit der Stellenplan des Kirchenkreises nichts anderes vorsieht.

§ 5 Bildung des Gemeindegemeinderates bei Vereinigung von Kirchengemeinden

Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden nach § 1 Absatz 3 oder Absatz 4 während der laufenden Wahlperiode wird der Gemeindegemeinderat der so gebildeten Kirchengemeinde aus den Gemeindegemeinderäten der an der Vereinigung beteiligten Kirchengemeinden gebildet. § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Kirchengemeindeverbände

§ 6

Bildung des Gemeindegemeinderates

(1) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes wird nach den Vorschriften des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes gebildet.

(2) Bei der Neubildung eines Kirchengemeindeverbandes während der laufenden Wahlperiode wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes. Die Zahl der zu Wählenden wird vom Kreiskirchenrat auf Vorschlag der Gemeindegemeinderäte bestimmt. Der so gebildete Gemeindegemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates im Rahmen der nächsten allgemeinen Gemeindegemeinderatswahlen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Amt. Im Übrigen gelten für den Gemeindegemeinderat die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes.

(3) Mit der Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes gehen die Aufgaben der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Bildung örtlicher Beiräte

(1) In Kirchengemeindeverbänden können örtliche Beiräte gebildet werden. Über die Bildung von örtlichen Beiräten entscheidet der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte fest.

(2) Ist die einzelne Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. Im Übrigen werden die Mitglieder des Beirates gewählt. Für die Wahl finden die Bestimmungen des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann weitere Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde in den örtlichen Beirat berufen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(6) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes zur Kenntnis zu geben.

(7) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung übertragen werden. Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Gemeindegemeinderat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung erlassen.

(8) In einem neu gebildeten Kirchengemeindeverband nehmen bis zur Bildung von örtlichen Beiräten die bisherigen Gemeindegemeinderäte der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben der örtlichen Beiräte wahr.

(9) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 8

Eigentum und Vermögensverwaltung

(1) Bei Errichtung des Kirchengemeindeverbandes ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Sach- und Geldvermögen festzustellen. Ein Verzeichnis der Vermögenswerte ist dem zuständigen Kreiskirchenamt einzureichen.

(2) Das Eigentum der Kirchengemeinden bleibt durch den Zusammenschluss unberührt. Die Übertragung von Eigentum innerhalb der am Kirchengemeindeverband beteiligten kirchlichen Körperschaften bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes verwaltet das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden und nimmt gegenüber Dritten deren Rechte und Pflichten wahr.

(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst.

(5) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchengemeindeverband entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 9

Verfügungen über kirchliche Grundstücke

(1) Gegen Verfügungen über bebaute kirchliche Grundstücke einer beteiligten Kirchengemeinde sowie gegen den Beschluss über die Zweckänderung eines Gebäudes steht jedem Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Besteht ein örtlicher Beirat, ist dieser vor Erhebung des Einspruchs zu beteiligen.

(2) Ist kein Glied der betroffenen Kirchengemeinde Mitglied im Gemeindegemeinderat, wird das Einspruchsrecht vom örtlichen Beirat wahrgenommen. Besteht auch kein örtlicher Beirat, nimmt der besondere Vertreter gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindegemeinderatswahlgesetz das Einspruchsrecht für die Kirchengemeinde wahr.

(3) Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Die Verfügung beziehungsweise die Zweckänderung darf nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist vollzogen werden.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines weiteren Monats Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 10

Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes

(1) Für die Aufhebung oder Änderung eines Kirchengemeindeverbandes sowie für das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus einem Kirchengemeindeverband gilt § 2 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gefordert wird.

§ 11

Beteiligung reformierter Kirchengemeinden

(1) Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Der Kirchengemeindeverband gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über den Kirchengemeindeverband im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes sollen bis zu drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören.

(4) Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes gegenüber einem Beschluss des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht, und bestätigt der reformierte Senior diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.

(5) Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in einen örtlichen Kirchengemeindeverband abweichend von § 4 der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.

(6) Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes beratend teilnehmen und Anträge stellen, soweit Belange der reformierten Kirchengemeinde betroffen sind.

§ 12

Geltung des Rechts der Kirchengemeinden

Im Übrigen gelten für Kirchengemeindeverbände die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

Abschnitt 3: Untergliederungen von Kirchengemeinden

§ 13

Bildung von Untergliederungen

(1) Kirchengemeinden können Untergliederungen (Sprengel) bilden, insbesondere wenn

1. die Kirchengemeinde aus mehreren Kirchengemeinden zusammengeschlossen worden ist (§ 1 Absatz 3),
2. das Gebiet der Kirchengemeinde mehrere voneinander abgrenzbare Ortsteile oder selbständige Orte umfasst oder
3. in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen.

(2) Die Bildung von Sprengeln erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Der Beschluss ist dem Kreiskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Sprengelbeiräte

Für die Sprengel werden durch den Gemeindegemeinderat Sprengelbeiräte gebildet. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sprengelbeiräte erfolgt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates. Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 15

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 16

Parochialverbände

Soweit im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen noch Parochialverbände (Gesamtverbände) bestehen, gilt für deren Aufhebung § 10 Absatz 1 entsprechend.

§ 17 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz - GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABI. S. 122) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 2007 (ABI. S. 92)

Das Gemeindegemeinderatswahlgesetz vom 1. April 2006, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.“
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „landes- bzw. provinzialkirchlichen“ durch das Wort „landeskirchlichen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6, § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 5, § 29 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „bzw. Vorstand der Kreissynode“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
4. In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Pfarrerin“ der Schrägstrich und das Wort „Pastorin“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 und 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 3, § 26 Absatz 2 sowie § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeindeverband“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form jeweils der Schrägstrich und das Wort „Kirchspiel“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form gestrichen.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften

von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.

(4) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 9.

7. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 4 Satz 2 und 4 sowie Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Kirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Landeskirchenamt“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.
9. In § 4 Absatz 3, 6 und 7, § 9 Absatz 2 sowie § 35 Absatz 1 und 3 werden die Worte „Vorstand des Kreiskirchenamtes“ durch die Worte „Leiter des Kreiskirchenamtes“ ersetzt.
10. In § 11, § 20 Absatz 1 sowie § 29 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Kirchliches Verwaltungsamt bzw.“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form jeweils gestrichen.
11. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „den Ordnungen der Teilkirche“ durch die Worte „der geltenden kirchlichen Ordnung“ ersetzt.
12. § 31 Absatz 4 wird aufgehoben.
13. § 38 wird aufgehoben.
14. § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann das Gemeindegemeinderatswahlgesetz in der sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über Kirchspiele der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchspielgesetz) vom 19. November 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 9, 18),
2. das Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz) vom 18. Februar 2006 (ABl. S. 69),
3. die Verordnung über Gemeindegemeinderäte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden und über Sprengelbeiräte in Kirchengemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. Mai 2007 (ABl. S. 171),
4. die Verwaltungsanordnung für die Festlegung von Namen von Kirchengemeinden und Kirchspielen vom 19. März 2002 (ABl. EKKPS S. 89),
5. das Kirchengesetz betreffend die Parochialverbände in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. März 1967 (ABl. EKKPS S. 47).

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2009
(..... / 1403)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses